



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Richard Graupner AfD**  
vom 07.05.2024

### **Nachfrage zum Gebrauch der Begriffe „rechts“ und „rechtsextrem“ im aktuellen Verfassungsschutzbericht**

Im aktuellen Verfassungsschutzbericht für den Freistaat Bayern heißt es in Bezug auf ein Video des identitären Aktivisten Martin Sellner, welches als Beleg für „unverblühten Antisemitismus“<sup>1</sup> dienen soll: „Abschließend warnt Sellner das rechte Lager, dass eine Solidarisierung mit der einen oder anderen Seite [gemeint sind Israel und Palästina, Einschub durch Anfragesteller] zur Spaltung des rechtsextremistischen Lagers führen könnte.“<sup>2</sup>

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Ist o. g. Zitat so zu verstehen, dass Martin Sellner in der besagten Warnung die Bezeichnungen „rechtes Lager“ und „rechtsextremistisches Lager“ explizit und synonym als Selbstbeschreibung verwendet? ..... 2
2. Falls Frage 1 mit Nein beantwortet wird, werden die Bezeichnungen „rechtes Lager“ und „rechtsextremistisches Lager“ vom Verfassungsschutz synonym verwendet? ..... 2
- 3.1 Falls Frage 2 mit Ja beantwortet wird, seit wann wird seitens des Verfassungsschutzes auf die Differenzierung von „rechts“, „rechtsradikal“ (beides auf dem Boden der Verfassung stehend) und „rechtsextremistisch“ (nicht auf dem Boden der Verfassung stehend) verzichtet (bitte ggf. begründen)? ..... 2
- 3.2 Falls Frage 2 mit Nein beantwortet wird, teilt die Staatsregierung die Einschätzung, dass bei einem durchschnittlich informierten Leser durch die gleichzeitige Verwendung der Begriffe „rechts“ und „rechtsextrem“ für ein und denselben Sachverhalt (besagtes „Lager“) dennoch der Eindruck entstehen muss, dass beide Begriffe synonym zu verstehen sind (jeweilige Antwort bitte begründen)? ..... 3
- 3.3 Falls Frage 3.2 mit Ja beantwortet wird, ist die Erzeugung dieses Eindrucks seitens des Verfassungsschutzes intendiert (falls ja, bitte begründen, warum; falls nein, bitte begründen, warum dennoch solche missverständliche Formulierungen gewählt werden)? ..... 3
- Hinweise des Landtagsamts ..... 4

1 Verfassungsschutzbericht Bayern 2023, S. 49.

2 Ebd.

# Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration  
vom 27.05.2024

- 1. Ist o. g. Zitat so zu verstehen, dass Martin Sellner in der besagten Warnung die Bezeichnungen „rechtes Lager“ und „rechtsextremistisches Lager“ explizit und synonym als Selbstbeschreibung verwendet?**

Martin Sellner spricht im genannten Videobeitrag durchgängig von „Rechten“ bzw. vom (rechten) „Lager“. Die Bezeichnung „rechtsextremistisches Lager“ wird im Beitrag nicht verwendet.

Es handelt sich bei Martin Sellner jedoch um die Führungsfigur der rechtsextremistischen Identitären Bewegung (IB) im deutschsprachigen Raum. Die IB wird seit 2019 im Bundesamt für Verfassungsschutz als „gesichert rechtsextremistische Bewegung“ geführt (vgl. auch Verwaltungsgericht [VG] Köln, Urt. v. 13.10.2022, 13 K 4222/18). Darüber hinaus nimmt Sellner als Ideengeber und prominenter Vertreter eine herausragende Stellung in der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ ein. Es ist vor diesem Hintergrund unstrittig, dass Sellner, wenn er im oben genannten Video von „Rechte[n]“ spricht und sagt, es solle möglich sein, „dass wir uns als Lager [...] nicht spalten lassen“, rechtsextremistische Gruppierungen und Einzelpersonen, sinngemäß also ein „rechtsextremistisches Lager“ meint.

Selbstbeschreibungen von Rechtsextremisten als „Rechte“, oder „Patrioten“ sind als sceneübliche Strategie der Selbstverharmlosung zu verstehen, die insbesondere das Ziel hat, die eigene Anschlussfähigkeit im politischen Diskurs zu erhöhen.

- 2. Falls Frage 1 mit Nein beantwortet wird, werden die Bezeichnungen „rechtes Lager“ und „rechtsextremistisches Lager“ vom Verfassungsschutz synonym verwendet?**

Nein.

Der Begriff „rechtes Lager“ ist keine Analysekategorie des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV).

Als „rechtsextremistisch“ bezeichnet das BayLfV verfassungsfeindliche Bestrebungen im Phänomenbereich Rechtsextremismus. Zur Beschreibung des Phänomenbereichs wird auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2023, S. 142 f., verwiesen.

- 3.1 Falls Frage 2 mit Ja beantwortet wird, seit wann wird seitens des Verfassungsschutzes auf die Differenzierung von „rechts“, „rechtsradikal“ (beides auf dem Boden der Verfassung stehend) und „rechtsextremistisch“ (nicht auf dem Boden der Verfassung stehend) verzichtet (bitte ggf. begründen)?**

Entfällt.

- 3.2 Falls Frage 2 mit Nein beantwortet wird, teilt die Staatsregierung die Einschätzung, dass bei einem durchschnittlich informierten Leser durch die gleichzeitige Verwendung der Begriffe „rechts“ und „rechts-extrem“ für ein und denselben Sachverhalt (besagtes „Lager“) dennoch der Eindruck entstehen muss, dass beide Begriffe synonym zu verstehen sind (jeweilige Antwort bitte begründen)?**
- 3.3 Falls Frage 3.2 mit Ja beantwortet wird, ist die Erzeugung dieses Eindrucks seitens des Verfassungsschutzes intendiert (falls ja, bitte begründen, warum; falls nein, bitte begründen, warum dennoch solche missverständliche Formulierungen gewählt werden)?**

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.